



Informationen zur Europawahl am 9. Juni 2024 für deutsche Staatsangehörige und Unionsbürger*innen

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,

Sie sind zugezogen, fortgezogen oder innerhalb der Stadt Wesel umgezogen, Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt, dann beachten Sie für die **Ausübung Ihres Wahlrechts** bitte die folgenden Hinweise:

Zuzug

Anmeldungen in der Zeit vom 29. April bis zum 19. Mai 2024

Wenn Sie aus einer anderen Gemeinde/Stadt zugezogen sind und sich in der Zeit **vom 29. April bis 19. Mai 2024** bei der Meldebehörde der Stadt Wesel mit Hauptwohnsitz anmelden, sind Sie noch im Wählerverzeichnis Ihres ehemaligen Wohnortes (Fortzugsgemeinde/-stadt) eingetragen. Sie bleiben dort auch eingetragen, so dass Sie am Wahltag in Ihrem bisherigen Wahlraum wählen können oder sich vom Wahlamt Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt Briefwahlunterlagen ausstellen lassen können.

Möchten Sie dagegen schon in Wesel wählen, müssen Sie **spätestens bis zum 19. Mai 2024** zusätzlich zu Ihrer Anmeldung bei der hiesigen Meldebehörde schriftlich **beim Wahlbüro der Stadt Wesel** Ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Wesel beantragen; Sie werden dann aus dem Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt gestrichen. Ein bereits ausgestellter Wahlschein und eine abgegebene Briefwahlstimme werden dann dort für ungültig erklärt.

Wenn Sie aus dem Ausland zugezogen sind, informieren Sie sich über Ihr Wahlrecht bitte direkt im Wahlbüro der Stadt Wesel. Hierfür gelten spezielle Regelungen.

Anmeldungen in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis zum Wahltag

Wenn Sie sich nach dem 19. Mai in Wesel bei der Meldebehörde angemeldet haben, können Sie nicht mehr in das Wählerverzeichnis der Stadt Wesel aufgenommen werden. Sie können bei der Gemeindebehörde der bisherigen Wohnung die Ausstellung eines Wahlscheins und die Briefwahlunterlagen beantragen.

Umzug (innerhalb Wesel)

Wenn Sie innerhalb des Stadtgebietes Wesel umgezogen sind und sich **nach dem 28. April 2024** ummelden, bleiben Sie im Wählerverzeichnis des bisherigen Wahlbezirks (alte Wohnanschrift) eingetragen. Eine Eintragung in das neue Wählerverzeichnis auf Antrag ist nicht möglich. Sie können entweder im Wahlraum des alten Wahlbezirks wählen oder einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen.

Fortzug

Fortzüge in der Zeit vom 29. April bis zum 19. Mai 2024

Wenn Sie in der Zeit **vom 29. April bis 19. Mai 2024** von Wesel fortziehen und sich in einer anderen Gemeinde/Stadt anmelden, werden Sie nur dann im Wählerverzeichnis der Stadt Wesel gestrichen, wenn Sie in Ihrem neuen Wohnort die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen. Stellen Sie keinen Antrag, bleiben Sie im Wählerverzeichnis der Stadt Wesel eingetragen und können in Wesel entweder im Wahlraum oder durch Briefwahl wählen.

Wenn Sie **nach dem 28. April 2024 ins Ausland** ziehen, bleiben Sie im Wählerverzeichnis der Stadt Wesel eingetragen. Sie können dann entweder in Ihrem alten Wahlraum oder durch Briefwahl wählen.

Fortzüge in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis zum Wahltag

Wenn Sie **nach dem 19. Mai 2024** von Wesel fortziehen, bleiben Sie im Wählerverzeichnis der Stadt Wesel eingetragen und können zur Ausübung Ihres Wahlrechts entweder vor Ort im bisherigen Wahlraum (siehe Wahlbenachrichtigung der Stadt Wesel) wählen oder beim Wahlbüro der Stadt Wesel die Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen beantragen. Es empfiehlt sich, den Antrag möglichst frühzeitig bei dem zuständigen Wahlbüro zu stellen. Persönlich abgeholt werden können die Briefwahlunterlagen **bis spätestens 7. Juni 2024, 18.00 Uhr**.

Haupt- und Nebenwohnsitz

Wenn Sie eine Erklärung über die Änderung von Hauptwohnung und Nebenwohnung abgeben, gelten die gleichen Bestimmungen wie bei Zuzug, Umzug und Fortzug.

Die Regelungen zu Zuzug, Umzug und Fortzug gelten gleichermaßen für deutsche Staatsangehörige und Unionsbürger*innen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen „Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht zur Europawahl“.

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht zur Europawahl am 9. Juni 2024

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten (9. März 2024)
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - b) in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
3. nicht nach § 6a Europawahlgesetz (EuWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 sind auch bei einem dreimonatigen aufeinanderfolgenden Aufenthalt in den in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b genannten Gebieten erfüllt.

Wahlberechtigt sind auch alle **Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union** (Unionsbürger*innen), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und die am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten (9. März 2024)
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - b) in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch im Herkunfts-Mitgliedstaat vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 sind auch bei einem dreimonatigen aufeinanderfolgenden Aufenthalt in den in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b genannten Gebieten erfüllt.

Außer der Bundesrepublik Deutschland sind Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Wählen kann nur,

wer in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde/Stadt eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Die Eintragung in das Wählerverzeichnis von **wahlberechtigten Deutschen** erfolgt von Amts wegen bei der Gemeindebehörde des Ortes, an dem die Wahlberechtigten am **28. April 2024** (Stichtag) mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Gleiches gilt für **wahlberechtigte Unionsbürger*innen**. Auch sie werden in das Wählerverzeichnis ihrer Wohngemeinde von Amts wegen aufgenommen, wenn sie dort am 28.04.2024 (ohne zwischenzeitlichen Wegzug in das Ausland) mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und bereits bei der Wahl zum Europäischen Parlament in den Jahren 1999 oder später einen Antrag auf Aufnahme ins Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland gestellt haben.

Unionsbürger*innen, die nicht von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden, müssen einen förmlichen Antrag auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis stellen. Der Antrag muss spätestens am 19. Mai 2024 bei der **Gemeinde am Wohnort** eingehen. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Detaillierte Informationen und Antragsformulare für Unionsbürger*innen erhalten Sie beim Wahlbüro der Stadt Wesel unter der u. g. Adresse. Außerdem stehen Ihnen weitergehende Informationen auf den Serviceseiten der Bundeswahlleiterin (www.bundeswahlleiterin.de) zur Verfügung.

Haben Sie Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an das Wahlbüro der Stadt Wesel. Sie finden es im Rathaus der Stadt Wesel (Klever-Tor-Platz 1), 1. Etage, Zimmer 115. Die Mitarbeiterinnen Frau Heyne, Frau Viehl und Frau Dorp sind unter den Telefonnummern 0281/203-2338, 203-2475 und 203-2514 zu erreichen.

Öffnungszeiten:

Montag – Mittwoch	8:00 Uhr	-	16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr	-	18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr	-	12:00 Uhr

Informationen zum Wahlrecht und zur Beantragung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen finden Sie auch im Internet unter www.wesel.de/rathaus-online/wahlen/europawahl.